



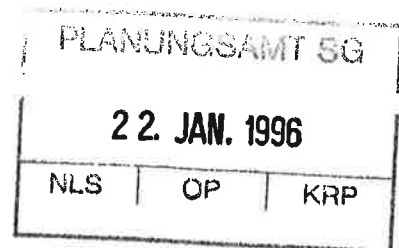
19. Januar 1996

EA

Politische Gemeinde
8527 Ernetschwil

Kontaktperson
Direktwahl

Stefan Buob
071 / 21 35 05



Gemeinde Ernetschwil; Abgrenzung des Waldareals im Bereich Bauzone

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Januar 1996 sind die Waldfeststellungspläne (Detailplan 1 bis 4) in Rechtskraft erwachsen. Somit sind sämtliche Wälder, innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone der Gemeinde Ernetschwil angrenzend, festgelegt. Alle übrigen Bestockungen in der Bauzone sind nicht Wald und können sich auch nicht mehr zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln. Die Bauzone ist aus dem Zonenplan ersichtlich (vom Kantonsforstamt am 15. August 1994 unterzeichnet).

Für den zukünftigen Erlass von Gestaltungs-, Überbauungs- oder Teilzonenplänen innerhalb der bestehenden Bauzone ist keine Waldfeststellung mehr nötig. Für Neueinzonungen hingegen muss eine Waldfeststellung für das entsprechende Gebiet durchgeführt werden (auch negative Waldfeststellungen, kein Wald im Plangebiet).

Einen Satz Waldfeststellungspläne haben wir zu unseren Akten genommen.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN
Der Forstingenieur:

Stefan Buob

Beilage:

- einen Satz Waldfeststellungspläne

Kopie an:

- Rechtsabteilung BD, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St. Gallen (mit einem Satz Waldfeststellungspläne)
- Planungsamt, z.Hd. Frau Hausmann, Lämmlisbrunnenstrasse 62, 9001 St. Gallen
- Kreisforstamt IV, 8739 Rieden
- Revierförster E. Hüppi, Rätenbergweg 8, 9533 Kirchberg (mit Kopie der Waldfeststellungspläne)